## Zweckverband

"Wasserversorgung Illergruppe"

Alb-Donau-Kreis

Sitz: Illerrieden

# Verbandssatzung

vom 29. Juni 1979 i.d.F. vom 18. Mai 2004

## I. Allgemeine Bestimmungen

# § 1 Name, Mitglieder und Aufgaben

- (1) Der am 19. August 1935 gegründete Verband "Wasserversorgung Illergruppe" ist ein Zweckverband im Sinne des Gesetztes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 und führt den Namen Zweckverband "Wasserversorgung Illergruppe"
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Illerrieden.
- (3) Dem Verband gehören als Mitglieder die Gemeinden Dietenheim und Illerrieden an.
- (4) Der Verband hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern Trink- und Brauchwasser zu liefern. Diese Verpflichtung besteht hinsichtlich des Verbandsmitglieds Dietenheim nur für den Ortsteil Regglisweiler mit den dazugehörigen Gehöften.
- (5) Der Verband strebt keinen Gewinn an.

# § 2 Anlagen

- (1) Der Zweckverband baut, betreibt und unterhält die Anlagen, die zur Gewinnung, Aufbereitung und zur Verteilung des Wassers an seine Mitglieder notwendig sind.
- (3) Die Ortsverteilungsnetze werden von den Mitgliedern gebaut und unterhalten. Sie sind deren Eigentum. Änderung des Ortsnetzes, welche die Wasserabnahme wesentlich beeinflussen können, dürfen nur im Benehmen mit dem Verband vorgenommen werden.

#### § 3 Wasserlieferung

- (1) Das Wasser wird an die Mitglieder zu einheitlichen Bedingungen abgegeben.
- (2) Der Verband liefert das Wasser grundsätzlich nur an seine Mitglieder. Über die Abgabe von Wasser an Dritte entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl.
- (3) Die Mitglieder dürfen kein Wasser an andere Gemeinde oder Zweckverbände abgeben.
- (4) Die an die Mitglieder abgegebenen Wassermenge wird durch verbandseigene Wasserzähler festgestellt.

# II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Zweckverbands

#### 1. Abschnitt

### § 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

#### 2. Abschnitt

#### Verbandsversammlung

#### § 5 Zusammensetzung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistem der Verbandsgemeinden und sechs weiteren Vertretern, wovon auf die Verbandsgemeinde Dietenheim zwei und die Verbandsgemeinde Illerrieden vier weitere Vertreter entfallen.

# § 6 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Die Verbandsversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und das Hauptorgan des Zweckverbands. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbands fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten, überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Verwaltung des Zweckverbands für deren Beseitigung.
- (2) Die Verbandsversammlung kann sich vom Verbandsvorsitzenden jederzeit über alle Angelegenheiten des Verbands unterrichten lassen.

# § 7 Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. den Erlaß der Haushaltssatzung, die Festsetzung der Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs, die Aufnahme von Krediten und die Feststellung der Jahresrechnung;

11 1

- 2. den Erlaß sonstiger Satzungen;
- 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Kassenverwalters:
- 4. die Einstellung und Entlassung der ständigen Dienstkräfte des Verbands;
- 5. die Abgabe von Wasser an Nichtmitglieder;
- 6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und
- 7. alle Fragen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

# § 8 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein, wobei die Verhandlungsgegenstände rechtzeitig mitzuteilen sind. § 34 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung muß unverzüglich einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Abgabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind durch die Verbandsmitglieder rechtzeitig in der in § 20 bestimmten Form öffentlich bekanntzumachen.

#### § 9 Geschäftsgang

- (1) Für die Verhandlungen der Verbandsversammlung finden neben den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung entspricht der auf sie entfallenden Vertreter nach § 5 dieser Satzung. Die Stimmen jeder Verbandsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.

#### 3. Abschnitt

#### Der Verbandsvorsitzende

### § 10 Rechtsstellung, Wahl, Stellvertretung

- (1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Verband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von acht Jahren gewählt.

## § 11 Stellung in der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzung der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2) Im Übrigen finden die Vorschriften des § 43 (2), (4) und (5) Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.

## § 12 Leitung und Verwaltung des Zweckverbands

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verwaltung des Zweckverbands. Im übrigen finden die Vorschriften des § 44 Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben, soweit sie ihm nicht nach Abs. 1 bereits zukommen, zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10 000 Euro im Einzelfall;
  - b) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zum Betrag von 5 000 Euro im Einzelfall:
  - c) die Einstellung und Entlassung von unständigen Dienstkräften.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten.

## § 12 a Geschäfts- und Betriebsführung

- (1) Zur Führung der Verbandsgeschäfte sowie der Bedienung und Unterhaltung der verbandseigenen Betriebsanlagen nimmt der Verbandsvorsitzende Personal und Einrichtungen der Gemeinde Illerrieden gegen Kostenersatz in Anspruch.
- (2) Nähere Bestimmungen über die Inanspruchnahme und den Kostenersatz sind in einer besonderen Vereinbarung zu treffen.

11

### § 13 Verpflichtungserklärungen

- (1) Erklärungen, durch welche der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind dem Verbandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen.
- (2) Die Formvorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung.

#### 4. Abschnitt

Sonstige Vorschriften

#### § 14 Auslagenersatz, Reisekosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls erhalten sie und alle sonstigen ehrenamtlichen Tätige eine Entschädigung, die durch besondere Satzung festgesetzt wird.

## III. Wirtschaftsführung und Deckung des Finanzbedarfs

#### § 15 Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft entsprechen.

#### § 16 Kassenverwalter

Die Kassengeschäfte des Verbands führt ein Kassenverwalter.

#### § 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfs erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern nach n\u00e4herer Ma\u00dfgabe der Haushaltssatzung folgende Umlagen:
  - a) Umlage zur Deckung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts;
  - b) Umlage zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts.
- (2) Die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben des Verwaltungshaushalts werden durch Umlagen der Verbandsmitglieder gedeckt. Zu den Ausgaben gehören auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen.
- (3) Der Maßstab der Umlage für den Verwaltungshaushalt sind die in § 3 Abs. 4 genannten Wassermengen des laufenden Haushaltsjahres.
- (4) Zur Finanzierung der Ausgaben des Vermögenshaushalts erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit die Ausgaben nicht

aus der Zuführung vom Verwaltungshaushalt oder sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts gedeckt werden.

(5) Die Umlage für den Vermögenshaushalt ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Maßstab aufzubringen:

Dietenheim

40 %.

Illerrieden

60 %.

Wenn die an die Verbandsmitglieder abgegebenen Wassermengen (§ 3 Abs. 4) im Verhältnis zueinander um mehr als 10 % von dem in Satz 1 festgelegten Umlagemaßstab abweichen, ist dieser den abgegebenen Wassermengen anzupassen. Eine Anpassung aber ist nur vorzunehmen, wenn sich die Abweichungen über einen zusammenhängenden Zeitraum von jeweils drei Haushaltsjahren hinweg erstreckt.

# IV. Satzungsänderungen, Auflösungen des Verbands

# § 18 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder kann nur durch Änderung dieser Satzung erfolgen.
- (3) Bei der Aufnahme weiterer Mitglieder setzt die Verbandsversammlung unter Berücksichtigung der Vorausbelastung der seitherigen Mitglieder die Aufnahmebedingungen fest.

# § 19 Auflösung des Verbands

Wird der Verband aufgelöst, so geht sein Vermögen nach erfolgter Abwicklung im Verhältnis des durchschnittlichen Wasserbezugs der letzten drei Jahre auf die seitherigen Mitglieder über.

Das Nähere bestimmt die Verbandsversammlung. Im Übrigen gilt § 18 (1) entsprechend.

## V. Sonstige Vorschriften

# § 20 Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen in allen Verbandsgemeinden nach der in der jeweiligen Gemeinde gültigen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen.

§ 21 Inkrafttreten

Zweckverband
Wasserversorgung Jllergrupps

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. 89186 Jierrieden Gleichzeitig tritt die Satzung i.d.F. vom 13. Juni 2001 außer Kraft.

TOWN TOWN TO SERVING